

hatte sich die vollständige Knechtung der Kirche zum Ziele gesetzt. Dem legitimen Papste Alexander III. setzte er den Aftterpapst Viktor IV. (Octavian Maledetti) entgegen (1159). Dem Wormser Konkordat zuwider ernannte er eigenmächtig Bischöfe und Erzbischöfe.

Ob auch Eginno nur durch seinen Machtanspruch auf den bischöflichen Stuhl von Chur erhoben worden, oder ob das Domkapitel ihn gewählt, wissen wir nicht zu sagen.¹⁾ Daß der schwäbische Kaiser im benachbarten und vermöge seiner Lage so wichtigen Rätien, durch das er mehrmals nach Italien gezogen, seinen Einfluß bei der Bischofswahl geltend gemacht habe, läßt sich leicht denken. Sicher ist, daß Eginno ein Anhänger des Kaisers und damit wohl auch des Gegenpapstes war. So treffen wir ihn 1166 in der Umgebung Friedrichs zu Ulm, wo er eine Urkunde als Zeuge unterzeichnete. Gerade um diese Zeit verfolgte der Kaiser diejenigen, welche dem rechtmäßigen Papste ergeben waren, aufs heftigste. Er entsetzte die Bischöfe von Salzburg und Mainz. An die Stelle des Letzteren ernannte er den Grafen Christian von Buch, einen handfesten Bardenführer und Anhänger des Gegenpapstes.²⁾ Dieser erhielt am 5. März 1167 die Konsekration³⁾, und er war es wohl auch, der am folgenden 16. April unserem Eginno dieselbe erteilte. In eklatanter Weise tritt die Verbindung Eginnos mit dem Kaiser hervor in einem Vertrage vom 16. Mai 1170 bezüglich der Schirmvogtei des Hochstiftes Chur. Diese hatte früher der 1150 verstorbene Graf Rudolf von Bregenz, später dessen Enkel Graf Rudolf v. Pfullendorf inne. Letzterer resignierte freiwillig auf dieselbe, zog 1180 ins hl. Land und starb zu Jerusalem. Nach dieser Verzichtleistung Rudolfs verließ nun Bischof Eginno die Advokatie als Lehen dem Sohne des Kaisers, dem Herzog Friedrich von Schwaben. In der bezüglichen Urkunde vom 16. Mai 1170 sagt der Kaiser: „Unser Sohn wird die Schirmvogtei in der Weise besitzen, daß weder er noch seine Erben und Nachfolger berechtigt sind, dieselbe ganz oder zum Teile an andere abzutreten. Sollte diese Bestimmung von ihm nicht beobachtet werden, so geht er der Advokatie verlustig, und der Bischof mag sie nach Belieben, wem er will, verleihen.“ Der Kaiser nennt den Bischof Eginno „unsern Fürsten“ („princeps noster“) ein Titel, der hier zum ersten

¹⁾ Eginno scheint, bevor er Bischof wurde, Dompropst von Chur gewesen zu sein. In den Jahren 1154 und 1156 kommt sowohl als Dekan wie als Propst ein Eginno vor. (Mohr I, S. 175, 180.)

²⁾ Hergenröther-Kirsch, Kirchengesch. II, S. 458.

³⁾ Gams, Series Episcop. p. 289.